

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

So beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 6. August 1886.	N ^o 32.
----------------	--------------------------------------	--------------------

<p>Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Weesen: Unterjagung des gewerbmäßigen Handels mit Schweinen im Umherziehen im Grenzbezirk des Hauptzolamts Thorn; — Transportkontrolle für Döhfen im Grenzbezirk des Hauptzolamts Emmerich; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . Seite 305</p> <p>2. Rouffalt-Weesen: Entlassung 306</p>	<p>3. Militär-Weesen: Gesamtverzeichnis der Kasellungen, bezüben der Reichsverwaltung im Sinne der Grundzüge für die Bezeichnung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern; — bezgl. Verzeichnis der königlich bayerischen Militärverwaltung 306</p> <p>4. Polizei-Weesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 316</p>
--	---

I. Zoll- und Steuer-Weesen.

Im Grenzbezirk des königlich preussischen Hauptzolamts zu Thorn in Westpreußen ist der gewerbmäßige Verkauf und das gewerbmäßige Aufkaufen von Schweinen im Umherziehen außerhalb des Wohnortes auf Grund des §. 124 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 unterjagt worden.

Im Bezirke des königlich preussischen Hauptzolamts zu Emmerich sind Döhfen der Transportkontrolle im Grenzbezirk gemäß §§. 119 ff. des Vereinszollgesetzes unterworfen worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Juli d. J. beschlossen, dem königlich preussischen Nebenzolamte I. am Hohenthor zu Bremen und der königlich preussischen Zollabfertigungsstelle auf dem Venloer Hamburger Bahnhofe ebendasselbst die Befugnisse zur Abfertigung von Waaren der Nr. 22 f, 22 g 1, 22 g 2 und der Anmerkung zu Nr. 22 f und g des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollfügen der betreffenden Tarifpositionen beizulegen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Bemerkung. Die den königlich preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern unterstellten Amtstellen mit der bisherigen Bezeichnung: „Untersteueramt“ führen hinfort die Bezeichnung: „Steueramt“ und sind, einschließ- lich der Selbststeuerämter, je nach dem Umfange ihrer Geschäfte in Steuerämter I. und II. Klasse eingetheilt. Diese Untertheilung hat keinen Einfluß auf die Abfertigungsbefugnisse der bezeichneten Amtstellen.

Im Königreich Preußen.

Im Bezirke des Hauptzolamts zu Nordhorn ist am Canal Picardie-Goeverden eine zum Neben- zollamt Escherbrügge gehörige Abfertigungsstelle errichtet, welcher die zollamtliche Abfertigung der auf dem